

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00194 vom 7. Februar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00194

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00194 du 7 février 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00194 del 7 febbraio 2002

Regeste

Grundwasserschutzzone | Grundwasserschutzzonen: Rechtsmittelordnung im Allgemeinen und Zuständigkeit des Verwaltungsgericht im Besonderen für Grundwasserschutzzonenpläne (E. 1a). Grundlage für die Ausscheidung der Schutz zonen nach Bundesrecht und nach kantonalem Recht (E. 2). Nutzungseinschränkung durch Grundwasserschutz zonen; Zulässigkeit aus grundrechtlicher Sicht (E. 3 a.A.), insbesondere Voraussetzung eines öffentlichen Interesses: Mögliche Kriterien für die Bejahung eines öffentlichen Interesses (E. 3b). Neben dem Verwendungszweck (Brauch- oder Trinkwasser) ist auch Art und Grösse des Benützerkreises zu berücksichtigen; Ermittlung der Grösse des Benützerkreises zur Bejahung eines öffentlichen Interesses anhand von Lehre und Rechtsprechung; vorliegend kein öffentliches Interesse ausgewiesen für die Ausscheidung von Schutz zonen (E. 3c). Der Begünstigte der Quelfassungen, für welche die Ausscheidung der Schutz zonen in Frage steht, verfügt über ein wohl erworbenes Recht an den Fassungen. Diesem steht das Interesse des Grundeigentümers gegenüber, sein Grundstück ohne Einschränkungen zu nutzen. Im Rahmen einer Interessenabwägung hat letzterer zwar eine Schutz zonen ausscheidung hinzunehmen (E. 3d), allerdings unter geringeren Düngebeschränkungen als vorgesehen (E. 4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Mit der Festsetzung der Schutz zonen sind für den Beschwerdeführer Einschränkungen der Nutzung seines Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV) wie auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren (zum Verhältnis beider Grundrechte vgl. Ulrich Häfelin/ Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. A., Zürich 2001, N. 603 f.). Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Abs. 1), durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind (Abs. 2) sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen (Abs. 3). a) Es ist unbestritten, dass Art. 20 Abs. 1 GSchG in Verbindung mit § 36 EG GSchG eine genügende gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der streit betroffenen Grundwasserschutz zonen bilden. Näher zu prüfen ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Ein öffentliches Interesse an der sich aus dem Schutz zonen reglement ergebenden Einschränkung der Grundstücknutzung setzt dabei voraus, dass an der fraglichen Quelfassung ein öffentliches Interesse besteht. Dies ergibt sich bereits aus Art. 20 Abs. 1 GSchG. b) Der Bezirksrat hat unter Bezugnahme auf die Wegleitung BUWAL (S. 21) erwogen, der Pflicht zur Errichtung von Schutz zonen unterstünden alle Eigentümer von öffentlichen Grund- und Quelfassungen sowie von dem öffentlichen Wohle dienenden

privaten Grund- und Quellwasserfassungen, welche der Gewinnung von Trinkwasser dienen; entgegen der Auffassung des Rekurrenten sei daher nicht der Umstand, dass es vorliegend um eine private Quelfassung gehe, sondern die Art der Wassernutzung – der Gebrauch von Trinkwasser – ausschlaggebend. In Amtsbericht des AWEL wird ein öffentliches Interesse mit der gleichen Argumentation bejaht; das AWEL verweist in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen BUWAL (Glossar), wonach Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse liegen, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen muss, sowie auf die Wegleitung BUWAL (S. 22), wo in diesem Zusammenhang auf Art. 24 und 260 der damals geltenden Lebensmittelverordnung 26. Mai 1936 hingewiesen wird (heute Art. 17 Abs. 2 und Art. 276 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 275 Abs. 1 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995, LMV, SR 817.02). Nach der im Amtsbericht des AWEL dargelegten Auffassung ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass das Wasser der beiden angeschlossenen Liegenschaften sowie des angeschlossenen Laufbrunnens den Anforderungen der Lebensmittelverordnung entsprechen müsse. Die vom BUWAL und vom AWEL vertretene sowie vom Bezirksrat übernommene Auffassung, wonach unter "dem öffentlichen Wohle dienenden privaten Grund- und Quellwasserfassungen" solche zu verstehen sind, die nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen müssen, vermag nicht zu überzeugen. Das BUWAL beruft sich zur näheren Begründung auf die Botschaft des Bundesrats zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 (BB1 1970 II 442 ff.), wonach es sich rechtfertige, auch private Fassungen und Quellen dem Gewässerschutzgesetz zu unterstellen, weil deren Verunreinigung und Gefährdung in vielen Fällen nicht nur private Rechte des Grundeigentümers oder Quellenrechtsinhabers verletze, sondern auch öffentliche Interessen beeinträchtige (Wegleitung BUWAL, S. 21 in Verbindung mit S. 1). Aus dieser an sich zutreffenden Überlegung lässt sich jedoch noch nicht ableiten, dass das öffentliche Wohl hinsichtlich sämtlicher privater Fassungen zu bejahen ist, welche Trinkwasser abgeben. Ein solcher Schluss lässt sich auch nicht ohne Weiteres aus der bundesrätlichen Botschaft ziehen; darin wird ausgeführt, dass Schutzzonen nur für die "wichtigeren" Grundwasserfassungen erforderlich seien (BB1 1970 II 462). Die dargelegte Auffassung der Verwaltung kann sich denn auch nicht auf Lehre und Rechtsprechung stützen. Danach sind bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer Quelfassung im Zusammenhang mit der Frage einer Schutzzonenfestlegung neben dem Verwendungszweck des genutzten Wassers (Trink- und Brauchwasser) auch die Grösse und Art des Benutzerkreises zu berücksichtigen (Arnold Brunner, Grundwasserschutzzonen nach eidgenössischem und zugerischem Recht unter Einschluss der Entschädigungsfrage, Diss. Zürich 1996, S. 48 ff.; BGr, 28. Oktober 1994, ZBl 96/1995, S. 369 E. 5a). Brunner weist zu Recht darauf hin, die alleinige Berücksichtigung des Verwendungszwecks führe zum unhaltbaren Ergebnis, dass Grundwasserschutzzonen ungeachtet aller übrigen Umstände um jede Fassung auszuschneiden wären, deren Wasser Dritten zu Trinkwasserzwecken abgegeben werde (S. 50 f.; derselbe, Grundwasserschutz – zum Vollzug im Kanton Zug, URP 1998, S. 560 ff., Eine Entgegnung zum Artikel "La protection des eaux souterraines – Aspects de la pratique administrative du canton du Valais" von Luc Jansen, in URP 1998, S. 422 ff.). Selbst die Verwaltungspraxis im Kanton Zürich stellt nicht allein auf dieses Kriterium ab, sondern berücksichtigt die Grösse des Benutzerkreises immerhin insofern, als das öffentliche Interesse an privaten Fassungen verneint wird, die lediglich einen Haushalt mit Trinkwasser alimentieren (Jaya Rita Bose,

Der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen, nach dem Recht des Bundes und des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1995, S. 22; unter Hinweis darauf, dass nach diesem Kriterium in der Gewässerschutzkarte rund 1'100 Fassungen als schutzwürdig bezeichnet seien; im gleichen Sinn auch Amtsbericht des AWEL, S. 2). c) Zur Frage, welcher Art und Grösse der Benutzerkreis sein muss, um ein öffentliches Interesse an der Quelfassung zu bejahen, bestehen in Lehre allerdings unterschiedliche Auffassungen. Bose (S. 23) stimmt der erwähnten zürcherischen Praxis zu, wonach ein öffentliches Interesse bei privaten Fassungen bereits bejaht wird, wenn sie mehr als einen Haushalt alimentieren; aus der Sicht eines möglichst flächendeckenden Grundwasserschutzes sowie im Hinblick auf die dezentrale Wasserversorgung und die erforderliche Notwasserversorgung sei es zu begrüssen, wenn auch über kleinere Quellen Schutzzonen gelegt würden; das öffentliche Interesse an einer privaten Fassung sei jedenfalls auch dann anzuerkennen, wenn sie nur wenigen Eigentümern oder der öffentlichen Wasserversorgung nur in Spitzenzeiten diene. Brunner (S. 52) hält dafür, private Fassungen lägen im öffentlichen Interesse wenn sie die gleiche Funktion wie öffentliche Trinkwasserversorgungen erfüllten; er bejaht dies namentlich bei grösseren Gruppenversorgungen sowie bei Einzelversorgungen für kollektive Haushalte wie etwa Gastwirtschaftsbetriebe, Heime, Kantinen, Sanatorien und dergleichen. Die Rechtsprechung hat ein öffentliches Interesse in folgenden Fällen bejaht: das Bundesgericht hinsichtlich einer Grundwasserfassung in Wetzikon, welche rund 15 % des Trinkwasserbedarfs der Gemeinde Wetzikon deckt (BGr, 28. Oktober 1994, ZBl 96/1995, S. 369 E. 5a); der Bundesrat hinsichtlich mehrerer Quellen der Wasserversorgung der Stadt Bern (BR, 7. September 1983, VPB 47/1983, Nr. 36, S. 177); das aargauische Verwaltungsgericht hinsichtlich einer der Bally Schuhfabriken AG konzessionierten Grundwasserfassung mit einer Schüttung von 400 l/min zugunsten der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dintikon (VGr AG, 6. November 1978, AGVE 1978, S. 215 E. 2); das zürcherische Verwaltungsgericht hinsichtlich einer Quelfassung der Gemeinde Langnau a.A. zugunsten der Wasserversorgung der Gemeinde Hausen a.A. mit einer mittleren Schüttung von 19 l/min, was für die Versorgung von rund 90 Personen ausreicht (VGr, 6. Juni 2001, VB.2000.00320); der zürcherische Regierungsrat hinsichtlich eines öffentlichen Laufbrunnens mit einer Schüttung von lediglich 5 l/min, im Hinblick darauf, dass er Wandernden und Spaziergängern in einem Naherholungsgebiet als Trinkwasserspender diene (RRB Nr. 346/1980). Wie diese Entscheide zeigen, sollte in der Regel ■ besondere Umstände vorbehalten ■ ein öffentliches Interesse nur hinsichtlich Fassungen bejaht werden, welche mehrere Haushaltungen mit Trinkwasser versorgen. Wie gross der tatsächliche oder potenzielle Benutzerkreis für die Bejahung eines öffentlichen Interesses sein muss, braucht hier indessen nicht abschliessend beurteilt zu werden. Im vorliegenden Fall beliefert die streitbetroffene Quelfassung "S" lediglich zwei Haushalte sowie einen Laufbrunnen, wobei die beiden Haushaltungen auch an die öffentliche Wasserversorgung der Wasserversorgungsgenossenschaft X angeschlossen ist. Angesichts des letztgenannten Umstandes ist – unter dem hier in Frage stehenden Gesichtswinkel des Benutzerkreises – ein öffentliches Interesse an der Quelfassung zu verneinen. Daran vermögen die Ausführungen des Mitbeteiligten und Konzessionsinhabers nichts zu ändern. Dieser bringt vor, das aus der privaten Quelfassung bezogene Wasser reiche in der Regel für die Versorgung der beiden Haushalte aus; so sei es auch in Jahren 1947, 1949 und 1977 mit extremer Trockenheit gewesen; lediglich im Sommer 1997 habe sich wegen erforderlicher Reparaturarbeiten ein Engpass ergeben; der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sei angesichts des kleinen Fassungsvermögen im Hinblick auf die

Versorgungssicherheit der Mieter erfolgt. d) Das AWEL weist in seinem Amtsbericht darauf hin, dass B mit der Konzessionsverfügung der Baudirektion vom 21. Juni 1996 angesichts der seit dem letzten Jahrhundert bestehenden und ununterbrochen genutzten Quelfassung die Konzession gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. b der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzessionsV; LS 724.211) als unbefristetes (ehehaftes) Recht verliehen worden sei. Angesichts dieser Art der Konzessionsverleihung an den Mitbeteiligten fragt es sich, ob der Beschwerdeführer trotz fehlenden öffentlichen Interesses an der konzessionierten Quelfassung Massnahmen zu deren Schutz grundsätzlich gleichwohl hinzunehmen habe, weil mit dem Verzicht auf solche Massnahmen in Rechte des Konzessionärs eingegriffen werde, die diesem nicht neu verliehen werden, sondern als vorbestehende Rechte zu gelten haben. Es geht mithin um die Frage, ob dem Mitbeteiligten als Konzessionär ein durch die Eigentumsgarantie geschütztes wohlerworbenes Recht zustehe, dessen Schutz nach Art. 36 Abs. 2 BV Massnahmen rechtfertigt, welche den Beschwerdeführer bei der Nutzung seines Grundeigentums einschränken. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Ziffer 6 Satz 1 der massgebenden Bedingungen in der Konzessionsverfügung vom 21. Juni 1996, wonach der Inhaber des Grundwasserrechts zur Ausscheidung von Schutzzonen um die Quelfassung "S" verpflichtet ist, missverständlich formuliert ist. Diese Verpflichtung trifft das Gemeinwesen, während der Konzessionär lediglich verpflichtet ist, die für die Zonenausscheidung erforderlichen Grundlagen beizubringen (Art. 20 Abs. 2 lit. a GSchG; § 35 Abs. 1 Satz 1 EG GSchG), wie das im vorliegenden Fall in Ziffer 6 Satz 2 der massgebenden Konzessionsbedingungen vorgesehen ist. Von der Interessenlage her bewirkt denn auch die Ausscheidung von Schutzzonen für den Konzessionär, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, keine Einschränkung seines Rechts, sondern ermöglicht ihm dessen nutzbringende Ausübung, indem sie den Bezug von Trinkwasser gewährleistet, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Weil die Quelfassung "S" im 19. Jahrhundert erstellt und seit jeher zur Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt wurde, beinhaltet die dem Mitbeteiligten am 21. Juni 1996 erteilte Konzession ein wohlerworbenes Recht, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass ihm diese Konzession gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. b KonzessionsV verliehen worden ist. Das verliehene Recht steht daher unter dem Schutz der Eigentumsgarantie (Ulrich/Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., Zürich 1998, Rz. 2010; Max Imboden/René Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel/Frankfurt a.M., Band II, 6. A., 1986 bzw. Ergänzungsband 1990, je Nr. 119 B IV und Nr. 122 B IV). Ins Gewicht fällt dabei, dass das verliehene Recht gemäss Ziffer I der Konzessionsverfügung nicht nur die Wasserentnahme als solche beinhaltet, sondern die Entnahme "zu Trink- und Brauchwasserzwecken", welchem Zweck die streitbetroffenen Schutzmassnahmen dienen sollen. Es fragt sich allerdings, ob der Annahme eines wohlerworbenes Rechts im dargelegten Umfang Ziffer 1 der massgebenden Konzessionsbedingungen entgegenstehe, wonach die "Rechte Dritter" vorbehalten bleiben. Das ist zu bezweifeln. Die Formulierung in Ziffer 1 der massgebenden Bedingungen orientiert sich offensichtlich noch an der früheren Regelung des Rechtsschutzes gemäss dem Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 in der Fassung vom 2. Juli 1967 (mit dem neuen Titel Wassergesetz; WasserG; vgl. ZG 5, 257; OS 42, 738). Gemäss § 26 in Verbindung mit § 46 WasserG in Verbindung mit § 82 lit. d VRG (in der Fassung vom 2. Juli 1967) hatte das Verwaltungsgericht im Klageverfahren festzustellen, ob der Konzessionserteilung "Rechte Dritter" entgegenstünden. Der verwaltungsgerichtliche

Entscheid über diese sogenannten privatrechtliche Einsprachen bildete alsdann die Grundlage für die Behandlung der sogenannten öffentlichrechtlichen Einsprachen durch den Regierungsrat, unter anderem "wegen Verletzung öffentlicher und privater Interessen" gemäss § 27 WasserG. Mit der privatrechtlichen Einsprache konnten benachbarte Grundeigentümer namentlich nicht geltend machen, die Erteilung eines Wasserrechts und dessen Ausübung hätten zur Folge, dass ihre Liegenschaft mit wertvermindernden öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen belastet werde, wie sie gewässerschutzrechtlich im Zusammenhang mit der Verleihung von Grundwasserrechten geboten sind (vgl. RB 1983 Nr. 16; Kölz/Bosshart/Röhl, § 82 N. 11; Kurt Sintzel, Die Sondernutzungsrechte an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch im Kanton Zürich, Zürich 1962, S. 58 Anm. 25 in Verbindung mit S. 141 ff.). Aus Ziffer 1 der massgebenden Bedingungen für die hier streitbetreffene Konzession kann daher nicht abgeleitet werden, das wohlerworbene Recht des Konzessionärs bilde von vornherein keine Grundlage, den Beschwerdeführer in der Nutzung seines Eigentums durch den Erlass von Schutzzonen zugunsten der Quellfassung einzuschränken. Die Tragweite von Ziffer 1 der massgebenden Bedingungen muss aber hier aus den nachstehenden Gründen nicht abschliessend beurteilt werden. Den durch das wohlerworbene Recht geschützten Interessen des Konzessionsinhabers an der Ausscheidung von Schutzzonen stehen die ebenfalls durch die Eigentumsgarantie sowie die Wirtschaftsfreiheit geschützten Interessen des Beschwerdeführers gegenüber, sein Grundeigentum ohne Einschränkungen, die nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt sind, nutzen zu können. Insofern betrifft Art. 36 Abs. 2 BV mit der Bezugnahme auf "den Schutz von Grundrechten Dritter" Fälle einer sogenannten Grundrechtskollision. Die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung erfordert daher eine Abwägung grundrechtlich geschützter Rechtspositionen beider Grundrechtsträger im Sinne der "Herstellung praktischer Konkordanz" (Häfelin/Haller, N. 319 und 377), was sich weitgehend mit der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung; vgl. Häfelin/Müller, Rz. 514 ff.) deckt. Dabei kommt weder dem Interesse des Konzessionärs an der Ausübung des wohlerworbenen Rechts noch jenem des Beschwerdeführers an der ungeschmälernten Nutzung seines Grundeigentums von vornherein der Vorrang zu. Im Rahmen dieser Interessenabwägung hat der Beschwerdeführer Schutzmassnahmen auf seinem Grundstück hinzunehmen, die ihn bei der Nutzung seines Grundstücks und seiner landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nicht schwerwiegend einschränken, andererseits jedoch für die Nutzung des Quellwassers als Trinkwasser geboten sind. Dabei fällt in Betracht, dass das Grundstück Kat.Nr. 2 des Beschwerdeführers in der Landwirtschaftszone liegt, dass in der Schutzzone III, der ca. 1'200 m² zugewiesen werden, eine landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend möglich bleibt und dass in der Schutzzone II, welcher lediglich ca. 100 m² zugewiesen werden, eine landwirtschaftliche Bewerbung ebenfalls – allerdings unter den zusätzlichen Einschränkungen von Art. 6 lit. h des Schutzzonenreglements – zulässig ist (vgl. diesbezüglich auch E. 5b S. 5 des angefochtenen Rekursentscheids). Der vom Beschwerdeführer angestrebten Bewirtschaftungsart (Erdbeerkulturen unter Plastikfolien mit Tropfbewässerung) steht zwar in der Schutzzone III Art. 5 lit. k des Schutzzonenreglements entgegen. Diese Bestimmung ist aber unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit (im Sinn der Erforderlichkeit) aufzuheben bzw. anzupassen (nachfolgend E. 4). Es ergibt sich demnach, dass der Beschwerdeführer die durch die Schutzzonenausscheidung bewirkten Einschränkungen unter dem Gesichtswinkel von Art. 36 Abs. 2 BV und dem Vorbehalt der Erforderlichkeit (Art. 36 Abs. 3 BV) hinzunehmen hat.

E. 4

Dem Beschwerdeführer geht es laut seiner Beschwerdebeurteilung in erster Linie darum, auf dem von der Schutzzone betroffenen Land Erdbeeren anbauen zu können; bei diesem Erwerbszweig handle es sich um ein wichtiges Standbein seines Betriebs; da er aus Fruchtfolgegründen nur alle fünf bis sechs Jahre am gleichen Standort anpflanzen könne, sei er auf die fragliche Parzelle angewiesen; die nun festgelegte Schutzzone verunmögliche jedoch dort diese Bewirtschaftungsart. Wie sich aus dem Amtsbericht der Fachstelle Obst ergibt, steht dem Anliegen des Beschwerdeführers in der Schutzzone III einzig das in Art. 5 lit. k des Schutzzonenreglements statuierte Verbot, dem Bewässerungswasser Düngemittel beizumischen, entgegen (Antwort zu Frage 1). Sodann besteht bei der fraglichen Art der Düngung keine Gefahr für das aus der Quelfassung gewonnene Wasser bzw. keine höhere Gefahr als bei Ausbringen des Düngers mittels der zulässigen herkömmlichen Kulturtechnik (Antwort zu Frage 2). Schliesslich führt die Fachstelle aus, weil die herkömmliche Kulturtechnik nicht unter die im Schutzreglement vorgesehenen Einschränkungen falle, könnte der Beschwerdeführer zwar auf diese ausweichen; die vom Beschwerdeführer bevorzugte Anbautechnik sei jedoch – wie näher ausgeführt wird – die zur Zeit umweltschonendste Methode im Freilandbau (Antwort auf Frage 3). Aufgrund dieser fachkundigen Feststellungen erweist sich das Verbot, dem Bewässerungswasser Düngemittel beizufügen, als für die Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und damit als unverhältnismässiger Eingriff für den Beschwerdeführer.

E. 5

Es fragt sich, ob dem durch eine Abänderung des Reglements oder durch Erteilung einer Ausnahmegewilligung Rechnung zu tragen sei. Während die erstgenannte Lösung auf eine teilweise Gutheissung der Beschwerde hinausläuft, würde die zweitgenannte Lösung zu einer Abweisung der Beschwerde – allerdings "im Sinn der Erwägungen" – führen, da die Erteilung einer Ausnahmegewilligung prozessual betrachtet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Dazu führt das AWEL in seinem Bericht aus, dem Anliegen des Beschwerdeführers könne durch eine Ausnahmegewilligung entsprochen werden; es habe sein Einverständnis zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung bereits aufgrund eines Entwurfs der Fachstelle Obst signalisiert; dieses Vorgehen sei einer Reglementsänderung vorzuziehen, denn eine solche würde Kosten verursachen und einen neuen Gemeinderatsbeschluss bedingen. Demgegenüber wendet der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme zum Amtsbericht des AWEL zu Recht ein, aufgrund der fachkundigen Feststellung, dass es sich bei der vorgesehenen Düngungsart um die zurzeit umweltschonendste Anbautechnik im Freilandbau handle, erscheine eine Reglementsänderung gegenüber einer blossen Ausnahmegewilligung als die sachgerechtere Lösung. Dem ist zuzustimmen. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde sind daher, soweit den Beschwerdeführer betreffend, Disp. Ziff. II des Rekursentscheids vom 3. Mai 2001 sowie Disp. Ziff. 1 des Beschlusses des Beschwerdegegners vom 19. Dezember 2000 aufzuheben. Die Sache ist zur Überarbeitung des Reglements im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden, soweit den Beschwerdeführer betreffend, Disp. Ziff. II des Rekursentscheids des Bezirksrats Y vom 3. Mai 2001 sowie Disp. Ziff. 1 des Beschlusses des Beschwerdegegners vom 19. Dezember 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur Überarbeitung des Schutzzonenreglements im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.